

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 61/62 (1913)
Heft: 12

Wettbewerbe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 21.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

fast zu einer reinen Talbahn geworden, die die Höhe von 500 m ü. M. nicht überschritten hätte. Der nördliche Eingang dieses 45 km langen Tunnels hätte bei Amsteg in der Sohle des Reusstales, der südliche zwischen den Stationen Giornico und Bodio gelegen. Damals hatte man guten Grund, die Ausführbarkeit eines derartigen Werkes zu bezweifeln. Heute aber würde ein solcher Vorschlag wohl ernstlich in Betracht gezogen werden können.

Wie wäre es, wenn die Neue Gotthardvereinigung ihn auch noch auf ihren Wagen lüde? —

Ueber „Diebstahl von elektrischem Strom in den Hotels“ sendet eine Firma, die sogenannte elektrische Reiseartikel herstellt, eine interessante Berechnung über die Beträge, um die es sich bei diesem Hoteldiebstahl handeln kann. Unter der Annahme, dass ein Hotel als Grossabnehmer von elektrischem Strom nicht mehr wie 30 Pfg. pro Kilo-Watt bezahlt, stellt sich der Verbrauch bei:

1. Brennscherewärmer, Dauer der Benutzung 10 Minuten . . . auf 0,6 Pfg.
2. Reise-Bügeleisen, Dauer der Benutzung 10 Minuten . . . auf 1,0 Pfg.
3. kleiner Reisekocher, Dauer bis zum Kochen des Wassers 5 Minuten auf 0,6 Pfg.
4. grosser Reisekocher, Dauer bis zum Kochen des Wassers 8 Minuten auf 1,6 Pfg.

Bei den Verbrauchsziffern ist die Zeit, die zum Anwärmen der Apparate dient, miteingerechnet. Der Einsender meint, dass der Schaden des Hoteliers bei dieser Entnahme von elektrischem Strom ein geringer sei, der durch eine Sondergebühr von 10 bis 20 Pfg. täglich gedeckt werden würde. Das Hotel brauche also nur bekannt zu geben, dass bei Entnahme von elektrischem Strom zu andern als Beleuchtungszwecken eine solche Gebühr in Anrechnung komme. Von anderer Seite wird berichtet, dass verschiedene Hotels die Entnahme von Strom ohne weiteres gestatten, weil es sich dabei nicht um anrechnungsfähige Beträge handelte.

Murgkraftwerk. Die Bauinspektion für das Murgwerk in Forbach schreibt mit Termin zum 4. Oktober d. J. die Arbeiten zum 5,8 km langen Murgstollen, dessen drei Querstollen (Fenster) zu Anfang dieses Jahres durch Ph. Holzmann & C^o in Frankfurt in Angriff genommen wurden, zur Vergabe aus. Ueber das Werk haben wir auf Seite 163 letzten Bandes generell berichtet.

Die protestantische Kirche in Saingnelégier ist am 7. September eingeweiht worden. Sie wurde durch Architekt *E. Yonner* in Neuenburg erbaut, dessen Entwurf am Wettbewerb im Frühjahr 1911 (siehe Band LVII, Seite 135) mit einem zweiten Preise ausgezeichnet worden war.

Strassenbahnen im Kanton Zug. Auf den den ganzen Kanton Zug bedienenden neuen elektrischen Strassenbahnen ist am 9. September der Verkehr eröffnet worden.

Konkurrenzen.

Bebauungsplan der Einwohnergemeinde Interlaken (Seite 82 und 139 laufenden Bandes). Die ausschreibende Behörde hat in verdankenswerter Weise unsern in vorletzter Nummer geäusserten Wünschen um Klarstellung einiger Programmpunkte und etwelche Verminderung der Anforderungen entsprochen, wie aus nachfolgender Zuschrift an uns hervorgeht:

„Veranlasst durch die Bemerkungen in der Schweizerischen Bauzeitung No. 10, Seite 139 vom 6. September 1913 betreffend Wettbewerb für einen Bebauungsplan der Gemeinde Interlaken lassen wir noch die nachstehenden Erläuterungen folgen:

1. Das Bebauungsgebiet hat sich östlich bis zur Bahnlinie zu erstrecken.
2. Wo bereits Baulinien bestehen, sind diese sowohl im Uebersichtsplan wie auch in den Detailplänen angegeben. Da die Baulinien wie eingangs der „Erläuterungen“ zum Programm angegeben, den heutigen Anforderungen nicht mehr entsprechen, dürfen und sollen sie, wo es möglich und angezeigt ist, abgeändert werden. Die Bestimmung solcher Abänderungen ist Aufgabe der Projektverfasser. Wenn also die Verfasser statt der vorgesehenen Ecklösung Jungfraustrasse-Höhestrasse eine andere, vielleicht billigere Lösung finden, so kann diese ebenfalls vorgeschlagen werden.
3. Die Partien, für welche nur Pläne im Masstabe 1:500 bestehen, können in der Bearbeitung ebenfalls in diesem Masstabe gehalten werden und es sind die Detailpläne in die gelieferten Unterlagen einzuzeichnen.
4. Die Vorschläge und Kostenberechnungen für Ausführung eines zweckentsprechenden Strassenbelages sind im Programm nur als wünschenswert bezeichnet. Das Fehlen derartigen Angaben

würde also nicht als Nichterfüllung der Programmbestimmungen angesehen werden.

5. Es wird noch weiter beigefügt, dass die Programmbestimmung betr. Tramlinien so aufzufassen ist, dass ein Tram als Verbindung beider Bahnhöfe und ein solcher Westbahnhof—Heimwehfluh vorzusehen ist, wobei *nur die Höhestrasse* vermieden werden soll.

Interlaken, 13. September 1913. *Der Gemeinderat.*“

Wir unserseits wollen nicht versäumen, bei dem Anlass die Fachleute auf diese namentlich auch vom architektonischen Standpunkt aus interessante Arbeit nochmals aufmerksam zu machen. Eingabetermin ist der 29. November d. J. (weiteres siehe Seite 82).

Die Redaktion.

Katholische Kirche in Saingnelégier (Band LXI, Seite 262). Das Preisgericht, dem als Fachleute die Architekten *F. Broillet* in Freiburg, *O. Balthasar* in Luzern und *A. Rimli* in Frauenfeld angehörten, hat unter 17 eingereichten Entwürfen fünf (!) mit Preisen ausgezeichnet und sein Urteil am 2. d. M. wie folgt bekanntgegeben:

- I. Preis (1400 Fr.) Motto: „La Tour, prends garde!“ Verfasser *Bosset & Bueche*, Architekten in St. Imier.
- II. Preis (900 Fr.) Motto: „Fiat voluntas tua.“ Verfasser *Jos. Kaufmann-Gremaud*, Architekt in Zürich.
- III. Preis (700 Fr.) Motto: „Amen.“ Verfasser *François Ceppi*, Architekt in Delémont.
- IV. Preise ex æquo (je 250 Fr.) Motto: „Grande place de l'église.“ Verfasser *Max Peter*, Architekt, Zürich, und Motto: „Paix.“ Verfasser *Könitzer & Schmid*, Architekten in Delémont.

Sämtliche Entwürfe waren im Schulhaus Saingnelégier bis zum 7. d. M., sowie am darauffolgenden Sonntag öffentlich ausgestellt.

Kantonalbankfiliale in Biel. Von Seiten eines der Herren Preisrichter werden wir um Aufnahme folgender Berichtigung ersucht:

„Die Schlussfolgerung über das Ergebnis der Konkurrenz widerspricht dem Bericht des Preisgerichts insofern, als das im I. Rang prämierte Projekt Motto „Laube-Pavian“ *Variante* durchaus die Möglichkeit der Schalterhallen-Anlage mit genügendem Seitenlicht, unter Einhaltung der Programmbestimmungen, ergeben hat. Das Hauptprojekt „Laube-Pavian“ war aus der Konkurrenz als programmwidrig ausgeschieden.“

Wir geben zu, dass wir uns in dem beanstandeten Schlusssatz auf Seite 148 letzter Nummer, ohne besondere Absicht, etwas zu kategorisch ausgedrückt haben; wir hätten sagen sollen, dass die seitliche Schalterhallen-Beleuchtung nicht „nur“, sondern *am besten* im programmwidrigen Hauptprojekt der Architekten *Joss & Klausner* erreicht worden ist, was in dieser Weise eben nur durch die bewusste Programmwidrigkeit zu erreichen war. *Die Redaktion.*

Bundesgerichtsgebäude in Lausanne (Band LXI, Seite 149, Band LXII, Seite 55 und 110 und 154). Unsere Mitteilung in letzter Nummer können wir noch durch die Summen der annähernden Kostenvoranschläge ergänzen, die auf Grund des programmgemässen Maximaleinheitspreises von 40 Fr. für den Kubikmeter umbauten Raumes von den Verfassern der fünf preisgekrönten Entwürfe angegeben werden wie folgt:

I. Preis Entwurf „Quo vadis“	Fr. 3222000
II. Preis Entwurf „Forum supremum“	Fr. 2400000
III. Preis Entwurf „Juro“	Fr. 3314000
IV. Preis Entwurf „Plaidoyer“	Fr. 2200000
V. Preis Entwurf „Diane“	Fr. 3900000

Literatur.

Theorie des architektonischen Entwerfens. Von *Friedr. Ostendorf*, Professor an der Grossh. Technischen Hochschule in Karlsruhe. Band I. Einführung. Mit 137 Textabbildungen. Berlin 1913, Verlag von Wilhelm Ernst & Sohn. Preis geh. M. 5,20, geb. 6 M.

Ostendorf gibt in seinem neuen Buch nichts Geringeres als eine klare Auseinandersetzung über die Grundlagen alles architektonischen Schaffens. Keine formalen Systeme, auch keine Töne über Materialgerechtigkeit und Bodenständigkeit, sondern Entwicklung der architektonischen Gesetze an Hand bestimmter Aufgaben. Ostendorf legt wenig Wert auf die Formgebung, sie ist ihm fast nur ein Zufälliges, ein Kleid um das Eigentliche: Die Gestaltung